



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref1@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 11.04.2013

GESCHÄFTSZ **I-103/015#0017**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informations-
freiheit**

BEZUG Ihr Schreiben vom 19. März 2013

ANLAGEN - 2 -

Sehr geehrter ,

Sie haben Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
des Bundes beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfrei-
heit beantragt. Gerne stelle ich Ihnen die gewünschten Informationen zur Verfügung.

1. Der Bundesbeauftragte unterrichtet alle zwei Jahre den Deutschen Bundestag
und die Öffentlichkeit über die wesentlichen Entwicklungen im Datenschutz
und in der Informationsfreiheit und die Schwerpunkte seiner Aufgabenwahr-
nehmung. Anlage 2 der Tätigkeitsberichte enthält regelmäßig eine Übersicht
über die im jeweiligen Berichtszeitraum durchgeführten Kontrollen, Beratun-
gen und Informationsbesuche, Anlage 3 eine Übersicht über die nach § 25
BDSG ausgesprochenen Beanstandungen.



Der Bundesbeauftragte kann bei allen öffentlichen Stellen des Bundes, also Bundesministerien und deren nachgeordneten Bereiche wie Dienststellen des Zolls, der Bundespolizei, der Bundeswehr, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, sowie bestimmte Träger der sozialen Sicherung, z. B. die Agenturen für Arbeit, Jobcenter, gesetzliche Krankenkassen, Unfallkassen oder die Deutsche Rentenversicherung Bund umfassend oder in bestimmten Abschnitten kontrollieren, ob die rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit umgesetzt und eingehalten werden. Außerdem hat der Bundesbeauftragte die Datenschutzaufsicht über die Telekommunikations- und Postdienstunternehmen inne. Die Kontroll- und Beratungsbesuche sind in der Regel anlassunabhängig und nur im Einzelfall aufgrund einer Eingabe anlassbezogen. Die Kontrollergebnisse werden in einem schriftlichen Kontrollbericht festgelegt.

Stellt der Bundesbeauftragte Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz oder die bereichsspezifischen Rechtsvorschriften oder gegen das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes fest, so beanstandet er sie förmlich. Darauf kann er aber verzichten, wenn die Mängel unerheblich sind oder zwischenzeitlich beseitigt wurden.

Die Tätigkeitsberichte zum Datenschutz für den von Ihnen angegebenen Zeitraum (22. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2007 und 2008, 23. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2009 und 2010) sind auf der Internetseite des Bundesbeauftragten unter www.datenschutz.bund.de – Tätigkeitsberichte – veröffentlicht. Die Tätigkeitsberichte zur Informationsfreiheit (1. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2006 und 2007, 2. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2008 und 2009, 3. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2010 und 2011) sind über Internetseite des Bundesbeauftragten www.informationsfreiheit.bund.de abrufbar.

- II. Die Angaben für die Jahre 2011 und 2012 habe ich meinem Schreiben als Anlage 1 beigefügt. 2013 wurden bis Ende März elf Kontroll- und Beratungsbesuche durchgeführt. Bislang wurde keine Beanstandung nach § 25 BDSG ausgesprochen. Die Übersicht entnehmen Sie bitte der Anlage 2. Kontrollberichte liegen noch nicht vor.
- III. Im Bereich der Informationsfreiheit wurden 2012 zwei Kontroll- und Beratungsbesuche durchgeführt: beim Bundeskartellamt und beim Bundesministerium des Innern. Beanstandungen wurden hier nicht ausgesprochen. 2013 wurden noch keine Kontroll- und Beratungsbesuche durchgeführt.



SEITE 3 VON 3

- IV. Neben der Aufbereitung in den Tätigkeitsberichten liegen mir keine weiteren Statistiken oder Auswertungen zu den Kontroll- und Beratungsbesuchen, (dabei) festgestellten Verstößen oder ausgesprochenen Beanstandungen vor.

Wenn Sie zu einzelnen Kontroll- und Beratungsbesuchen weitere Informationen wünschen, möchte ich Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass nach Durchsicht der gewünschten Unterlagen Angaben ggf. zu schwärzen oder abzutrennen wären, soweit sie schützenswerte Daten enthalten, oder - insbesondere bei Kontroll- und Beratungsbesuchen im sicherheitsrelevanten Bereich - der Zugang aus Geheimhaltungsgründen verweigert bzw. beschränkt werden müsste. Außerdem wäre eine solche Aufbereitung ggf. mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, den ich im Rahmen der Gebührenregelung des IFG in Rechnung stellen müsste.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn